Muster-Schlussbrief für Sägerundholz



Nr.:		_ Vertı	ragsbeginn	:		Vertrag	sende:		FURST HULZ PAPIER	
Der/die VERKÄUFER od. sein/ihr Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax), UID-Nr.					S 1	KÄUFER oder sein Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax) UID-Nr.				
Menge	Holz	zart	Sortiment / Güteklasse			Stärke-	Länge	Übermaß	Preis in EUR	
			Gutek	lasse		klasse	(m)	(cm)	je □ m³ (FMO) □	
		_			-					
Vereinbarte Rückstufungs- /Verschnittlänger	1									
Die Preise verste Die Vertragsparte						operationsbe	itrag einzube	halten und ab	zuführen.	
			•			•				
Umsatzsteuer		□ 20 % (Rohholz, regelbesteuerter LW+FW/Handel) □ 13 % (Brenn-, Energieholz, regelbesteuerter LW+FW/Handel) □ 13 % (pauschalierter LW+FW) □ 13 % (Stockverkauf) □ 0% USt. (kein LW+FW) □ Import □ Export								
_	□ ab St	tock	☐ frei Schlagort	☐ frei Waldstraß	le.	☐ frei Bahn- Lagerplatz		waggon- verladen	☐ frei Werk	
Erfüllungsort	Nähere E	Bezeichn		vvalustrab		Lagerplatz	- '	veriaderi		
B				/T / N4	-1 / 1-1-		/T / I	M 1 / 1-1>	It. Lieferprofil	
Bereitstellung /	Lieterze	Iτ	von	(Tag / Mon	at / Jar	nr) bis	(lag / l	Monat / Jahr)		
Abtransport /	Der Käufer verpflichtet sich, das bereitgestellte I Bereitstellungsmeldung abzutransportieren.					z nach	innerhalb v	längstens bis zum		
Übergabe	Bereitstellungsmeldung abzutransportieren. Straßenbenützungsgebühren sind zu tragen durch den Käufer									
	☐ Die Messanlage ist nach MAWM geeicht (Messanlage zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz).									
	☐ Die Messanlage ist nach RHMA geeicht (Elektronische Rundholzmessanlage).									
Vermessung /	 Der Verkäufer stimmt zu, dass die Merkmale Zopfdurchmesser Abholzigkeit Krümmung derzeit ungeeicht ermittelt und im Umreihungsprozess verwendet werden. 									
Übernahme / Protokoll	Es liegt eine Betreiberinformation zur Ermittlung dieser wertbestimmenden Merkmale vor.									
	☐ Betreiberinformation liegt vor. ☐ ÖNORM L1021 Herstellerbescheinigung liegt vor. ☐ Handabmaß durch (Name)									
	spätestens Werktage nach formloser Meldung der Holzbereitstellung durch den/die Verkäufer									
	☐ Schriftliches Messanlagenprotokoll ☐ Elektronisches FHP-Protokoll (FHPDATSAEGE)									
	☐ Rindenabzugstabelle ☐ Rindenabzugsfunktion									
Besondere Bedin bei Holz in Rind e								Prozent der I		
	messers im Verhältnis									
Zertifizierung	Holz sta	ammt au	s 🗇 PEFC-ze	ertifiziertem 🗆	anders	zertifiziertem	1	🗆 ni	cht zertifiziertem Wald.	
Zahlung	☐ prom	pt		von Tag	en nacl	h nach	Rechnungsleg	gung 🗆 :	am Ende des	
ļ	Lieferung					innerhalb von Tagen Liefermonats				
	Skonto %									
	Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von % verrechnet.									
	Unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie in der Höhe von EURO mit einer Laufzeit bis wird vorgelegt.									
Bankverbindung des Verkäufers										
des verkaulers	IBAN:									
Sonstige Bedingungen										
Österreichischen F	Holzhand	elsusand	en in der ak	tuellen Fassun	g und	das österreic	hische Recht.	Die von der	/ertrags. Weiters gelten die n ÖHU abweichenden Be-	
dingungen sind im	Vertrag I	kursiv da	argestellt. In s	ämtlichen Stre	itigkeite	en, die aus di	esem Vertrag	oder aus den	in Hinkunft zwischen der entlichen Rechtswegs der	
Schiedsgerichtsord börse ist oder wird	dnung un	d dem S	Schiedsgerich	t der Wiener W	/arenbö	rse. Sofern k	einer der Vertr	agsteile Mitgl	ied bei der Wiener Waren-	
POLSE IST OREL MILO	, giil der	ora e riuic	nie i ieuiliswe	9.						
	Ort/Datum:					_, am				
Unterschr	ft des Ve	rkäufers	oder seines l	Beauftragten		l Inte	rschrift des K	äufers firmenr	mäßige Fertigung	
0						Oiile				

Allgemeine Vereinbarungen

zum umseitig vereinbarten Muster-Schlussbrief für Sägerundholz

Mengenbezeichnung

cirka	von bis					
Abweichungen von +/-10 %	Der/die Verkäufer ist/sind jedenfalls verpflichtet, die Mindestmenge zu liefern.					
sind zulässig.	Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen.					
m³ (FMO)	m³ (FMM)	m³ (FOO)	m³ (RMM)			
Festmeter, mit Rinde	Festmeter, mit Rinde	Festmeter, ohne Rinde	Raummeter, mit Rinde			
geliefert, ohne Rinde gemessen	geliefert, mit Rinde	geliefert, ohne Rinde	geliefert, mit Rinde			
und verrechnet	gemessen und verrechnet	gemessen und verrechnet	gemessen und verrechnet			

gemessen und verrechnet

Stärkeklassen nach dem Mittendurchmesser

Stärkeklasse	D 0	D1a	D1b	D 2 a	D 2 b	D 3 a	D3b	D 4	D 5	D 6
MD ohne Rinde (cm)	< 10	von 10 < 15	von 15 < 20	von 20 < 25	von 25 < 30	von 30 < 35	von 35 < 40	von 40 < 50	von 50 < 60	von 60 aufwärts

Längenübermaß für Sägerundholz

Nadelholz: Der Stammlänge ist ein Längenübermaß bei Blochen und Doppelblochen von 1 % der Nennlänge – mindestens 6 cm höchstens 20 cm, bei Langholz mindestens 2 % der Nennlänge – zu zugeben.

Laubholz: Das Längenübermaß muss bei der Ausformung mindestens 1,5 % der Nennlänge betragen, mindestens jedoch 6 cm. Bei Sicherung durch Stahlklammern muss pro Stirnfläche das Längenübermaß um 10 cm erhöht werden.

Holzzustand

Sägerundholz muss frei von Zwiesel und Fremdkörpern, ordentlich entastet und ausgeformt sein; gebrochenes und/oder gespaltenes Holz ist ausgeschlossen. Eine allfällige Behandlung des Rundholzes mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln (ersichtlich im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit) ist mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren.

Zertifizierung

Der/die Verkäufer erklär(t)/-en, an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

Die Rundholzabfuhr erfolgt zu umseitig vereinbarten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach der rechtzeitig angekündigten, den üblichen Grundsätzen der Holzbranche entsprechenden Aufforderung zur Abnahme (Bereitstellungsmeldung). Ist diese durch höhere Gewalt nicht möglich, verlängert sich die Frist um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses. Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen durch nicht erfolgte Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Bläue, Käferbefall, Rotstreif) aus Verschulden des Käufers gehen zu dessen Lasten.

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite verladebereit gesammelt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Motorwagen möglich ist.

Für jede Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Frachtbrief vollständig auszufüllen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung vom Käufer gegenzuzeichnen. Bei offensichtlicher Falschlieferung muss der Käufer den Verkäufer sofort bei Anlieferung - vor der Übernahme informieren.

Wegebenützung, Lagerplatz

Die Schlägerung, Bringung und Holzabfuhr muss fachlich richtig unter möglichster Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der/die Verkäufer hat/haben den Käufer über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen schriftlich zu informieren. Vermeidbare Schäden sind durch den Käufer abzugelten.

Rohholzübernahme im Werk - Vermessung und Klassifizierung

Die Vermessung im Werk mit geeichter elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger Verständigung des/der Lieferanten zulässig. Bis zur elektronischen Werksvermessung hat eine getrennte, verwechslungsfreie Zwischenlagerung und Kennzeichnung des Holzes auf Kosten des Käufers zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem befugten Vertreter ist auf rechtzeitiges Verlangen die Teilnahme an der Übernahme zu ermöglichen. Verzögerungen der Übernahme von mehr als 14 Tagen erfordern das Einverständnis des Verkäufers.

Innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme müssen dem Verkäufer die Abmaßliste, Einzel- und Summenprotokoll zugehen. Ist eine Fakturierung/Gutschrift seitens des Verkäufers innerhalb von 6 Wochen nach Anlieferung nicht möglich, so kann der Verkäufer auf Basis des zugehörigen Lieferscheins eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware legen.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft verarbeiteten Daten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Zwecke zu verwenden. Dies bedeutet, dass keine organisationsübergreifende Datenhaltung erfolgt und die Vertragspartner die Daten nur für Zwecke ihrer eigenen Kunden-, Lieferanten-, Finanzund Materialbuchhaltung und Kostenrechnung verwenden dürfen. Darüber hinaus können Daten für die Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft in Form der Postleitzahl des Herkunftsortes und der gelieferten Menge sowie Daten für die Eichung bzw. Zertifizierung technischer Werksanlagen weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weiterverarbeitung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt. Weiters ist durch Abschluss der entsprechenden Verträge sicherzustellen, dass auch sonstige an der Erfüllung des Vertrages Beteiligte (z.B. Auftragsverarbeiter, Dienstleister, Frächter) mit den Daten entsprechend diesen Vorgaben umgehen. Die Einhaltung der weiteren gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und insbesondere der datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Führen des Verarbeitungsverzeichnisses oder Erfüllen der Informationspflicht) hat jeder Vertragspartner einzeln zu gewährleisten. Nähere Informationen zum Datenschutz sind z.B. auf den Websites oder in den gesonderten Datenschutzinformationen der Vertragspartner ersichtlich.

Eigentumsvorbehalt

Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Forderungen bleibt das Holz in gleicher Höhe Eigentum des/der Verkäufer/-s, gleichgültig wo es sich befindet.

Legalität und Verfügungsberechtigung

Der/die Verkäufer bestätigt/-en entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der/die Verkäufer oder dessen/deren Beauftragter erklärt/-en mit der Unterschrift, zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt zu sein bzw. mit der Abrechnung durch den Käufer in Form einer Gutschrift im Sinne des UStG 1994 einverstanden zu sein.